



Kanton Graubünden

Gemeinde Savognin

Anhang Baugesetz betreffend Bewilligungspraxis Solaranlagen

Gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes Savognin erlässt der Gemeindevorstand folgenden Anhang zum Baugesetz betreffend Bewilligungspraxis bei Solaranlagen:

Geltungsbereich und Zweck

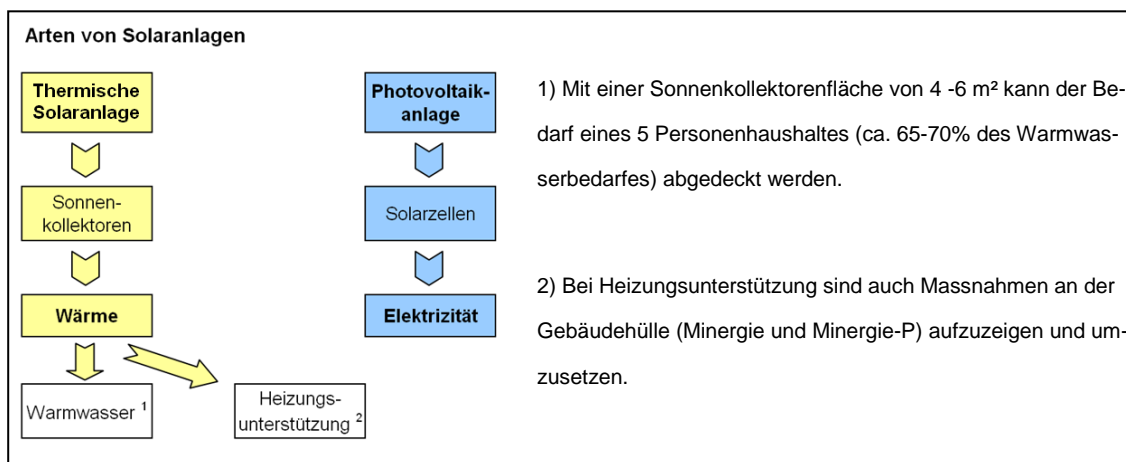
Die Grundsätze im vorliegenden Anhang gelten für sämtliche neuen Bauvorhaben von Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet von Savognin. Sie schaffen eine einheitliche Beurteilungsgrundlage bei der Bewilligung von Solaranlagen.

Leitfaden für Solaranlagen, Amt für Raumentwicklung Graubünden

Die Erläuterungen im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen (Stand Juni 2014) betreffend Vorgehen und Gestaltungsempfehlungen gelten ergänzend zum vorliegenden Anhang.

Begriffe

Es wird unterschieden zwischen Sonnenkollektoren für Warmwasser / Heizung und Photovoltaikanlagen zur Produktion von Elektrizität. Der Sammelbegriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Sonnenkollektoren als auch Photovoltaikanlagen.



Nicht bewilligungspflichtige Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung (Art. 18a RPG). Solaranlagen gelten als genügend angepasst wenn sie (gestützt auf Art. 32a RPV):

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; (gemessen ab äusserer Dachhaut)
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- als kompakte Flächen zusammenhängen.

Solche Vorhaben für Solaranlagen sind der Baubehörde vor der Projektierung und Ausführung schriftlich anzuzeigen (Meldeformular Amt für Raumentwicklung GR, vgl. Leitfaden). Die Baubehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für ein bewilligungsfreies Vorhaben gegeben sind und teilt ihren Entscheid innert 15 Arbeitstagen der Bauherrschaft mit.

Solaranlagen in Schutzzonen und an geschützten Bauten

Das Erstellen von Solaranlagen in der Dorfkernzone, der Erhaltungszone sowie an geschützten Bauten gemäss Generellem Gestaltungsplan ist bewilligungspflichtig. Für solche Anlagen gelten die Anforderungen an genügend angepasste Solaranlagen (Art. 32a RPV) sowie nachfolgende Voraussetzungen:

- a. Die Solaranlagen müssen Bestandteil eines Energiekonzeptes für die gesamte Liegenschaft bilden. Im Rahmen des Energiekonzeptes ist die Realisierung der Solaranlagen zu erläutern und zu begründen (Bedarfsnachweis). Das Energiekonzept ist den Gesuchsunterlagen beizulegen.
- b. Die Solaranlagen dürfen höchstens den ausgewiesenen Eigenbedarf abdecken.
- c. Die Anordnung der Solaranlagen sollte wenn immer möglich auf Klein- und Anbauten oder in zweiter Priorität auf der strassenabgewandten Seite des Hauptgebäudes erfolgen.
- d. Bei Hauptgebäuden in der Dorfkernzone und an geschützten Bauten sind die Solaranlagen auf 20 Prozent des beanspruchten Dachflügels, in der Erhaltungszone auf 1 m² pro Gebäude (gemäss Art. 31 Abs. 4 KRG) zu beschränken.
- e. Innerhalb der Dorfkernzone und an geschützten Bauten ist grundsätzlich nur die Indachmontage zulässig. Eine flächenbündige Aufdachmontage ist bei einer nachträglichen Erstellung der Solaranlage d.h. wenn keine anderen baulichen Massnahmen an der Dachhaut erfolgen, erlaubt.

Aufständern von Solaranlagen

Das Aufständern von Sonnenkollektoren und Solarzellen ist grundsätzlich nur auf Flachdächern oder auf schwer einsehbaren Klein- oder Anbauten erlaubt.

Aufgeständerte Solaranlagen dürfen die Dachfläche um maximal 1.00 m überragen. Die Anlagen müssen ferner innerhalb eines 45°-Winkels, gemessen ab Dachrand, liegen.

Anordnung von Solaranlagen (vgl. Gestaltungsempfehlungen Leitfaden Solaranlagen)

Die Anordnung der Solaranlagen muss gestalterisch auf die vorhandenen Bauteile auf dem Dach sowie auf die Gebäudegliederungen abgestimmt werden. Solaranlagen sind als möglichst zusammenhängende und kompakte Flächen auszubilden.

Solaranlagen an Fassaden und freistehende Solaranlagen

Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen sind, ausgenommen in Schutzzonen und an geschützten Bauten, ausnahmsweise zulässig sofern:

- a. keine sinnvolle Möglichkeit zur Anordnung auf dem Dach besteht
- b. sich die Anlage auf der strassenabgewandten Seite befindet
- c. Anlagen an Fassaden parallel zur Fassade oder gut eingefügt an einer Brüstung montiert werden
- d. freistehende Anlagen dem Terrainverlauf angepasst und gut in die Umgebung eingefügt sind
- e. keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

Solche Anlagen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Vom Gemeindevorstand erlassen an seiner Sitzung vom vom 14. Juli 2014.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....

Patric Vincenz

.....

Beat Jenal

